

Kindgerechte Justiz?!

Ein kurzer Blick auf das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Fachtag der Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerkes und der Monitoring-Stelle UN-KRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur Umsetzung der Europaratsleitlinien für eine kindgerechte Justiz in Deutschland | Digitaler Fachtag, 29.06.2022

Dr. Stephanie Ernst, LL.M.

ernst@dvjj.de

Die Richtlinie (EU) 2016/800...

...des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über **Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind**

- am 21. Mai 2016 veröffentlicht, i.K.g. am 11. Juni 2016
- Umsetzungsfrist drei Jahre: 11. Juni 2019
- Hintergrund: Bemühungen der Europäischen Kommission um Harmonisierung des Straf(prozess)rechts und der Strafverfahren innerhalb der EU (dazu ausführlich *Sommerfeld 2017 und 2018*)
- Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren, siehe auch EG 4 ff. der RL

Die Richtlinie (EU) 2016/800

...in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dieser Richtlinie sollen Verfahrensgarantien festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass **Kinder, das heißt Personen unter 18 Jahren**, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, diese Verfahren verstehen, ihnen folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben können, um zu verhindern, dass Kinder erneut straffällig werden und um ihre soziale Integration zu fördern. [...]

Die Richtlinie (EU) 2016/800

...in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dieser Richtlinie sollen Verfahrensgarantien festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass Kinder, das heißt Personen unter 18 Jahren, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, diese **Verfahren verstehen, ihnen folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben können, um zu verhindern, dass Kinder erneut straffällig werden und um ihre soziale Integration zu fördern.** [...]

Die Richtlinie (EU) 2016/800

...in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dieser Richtlinie sollen Verfahrensgarantien festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass Kinder, das heißt Personen unter 18 Jahren, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, diese Verfahren verstehen, ihnen folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben können, um zu verhindern, dass Kinder erneut straffällig werden und um ihre soziale Integration zu fördern. [...]

(7) Unter Berücksichtigung der Leitlinien des Europarates **für eine kindgerechte Justiz** fördert diese Richtlinie die Rechte des Kindes.

Regelungsgegenstände der Richtlinie 2016/800 im Überblick

1. Anwendungsbereich – Art. 2 Abs. 1 und Abs. 6
2. Auskunfts- und Informationsrechte – Art. 4 und Art. 5
3. Unterstützung durch einen Rechtsbeistand – Art. 6
(ergänzt durch RL [EU] 2016/1919 „PKH“)
4. Recht auf individuelle Begutachtung – Art. 7
5. Rechte/Gewährleistungen bei Freiheitsentzug – Art. 8, 10, 11 und 12
6. Audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung – Art. 9
7. Zügige und sorgfältige Bearbeitung der Fälle – Art. 13
8. Begleitungs- und Anwesenheitsrechte – Art. 15 und Art. 16
9. Schulung – Art. 20

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

- ...in seinen wesentlichen Teilen am **17. Dezember 2019** in Kraft getreten
- **Anwendungsbereich: auch Heranwachsende, soweit nicht die allgemeine Rechtsstellung der Heranwachsenden entgegensteht, § 109 JGG**
- **Wesentliche Änderungen im Jugendstrafverfahren in den Bereichen:**
 - Mitwirkung der Verteidigung, v.a. §§ 68, 68a, 68b JGG, §§ 140 ff. StPO
 - Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe, v.a. §§ 38, 46a, 50 Abs. 3, 70 Abs. 2 JGG
 - Bild-Ton-Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen, § 70c JGG
 - Beteiligung der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter, v.a. §§ 67, 67a, 70a JGG

§ 70a - Unterrichtung des Jugendlichen (Auszug)

(1) Wenn der Jugendliche davon in Kenntnis gesetzt wird, dass er Beschuldigter ist, so ist er unverzüglich über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens zu informieren. Über die nächsten anstehenden Schritte in dem gegen ihn gerichteten Verfahren wird er ebenfalls unverzüglich informiert, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird. Außerdem ist der Jugendliche unverzüglich darüber zu unterrichten, dass

1. nach Maßgabe des § 67a die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter oder eine andere geeignete Person benannt sind,
2. er in den Fällen notwendiger Verteidigung (§ 68) nach Maßgabe des § 141 der Strafprozessordnung benannt ist und nach Maßgabe des § 70c Absatz 4 die Verschiebung oder Unterbrechung seines Verfahrens beantragen kann, wenn er dies verlangt, und
3. nach Maßgabe des § 48 die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht öffentlich ist und die Verhandlung in der öffentlichen Hauptverhandlung unter bestimmten Voraussetzungen auch in der Öffentlichkeit stattfinden kann,
4. er nach § 70c Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes Anspruch auf eine Kopie der Aufzeichnung der Verhandlung hat und eine Kopie der Aufzeichnung der Verhandlung erhalten kann,
5. er Anspruch auf einen Dolmetscher hat, wenn er dies verlangt, und
6. ... **aus dem Regierungsentwurf: „Mit den Regelungen soll gewährleistet werden, dass diese „Kinder“ die Strafverfahren verstehen und ihnen folgen können sowie in die Lage versetzt werden, ihr Recht auf ein faires Verfahren auszuüben.“**

(2) Sofern **gewährleistet werden, dass diese „Kinder“ die Strafverfahren verstehen und ihnen folgen können sowie in die Lage versetzt werden, ihr Recht auf ein faires Verfahren auszuüben.“** dem Verfahren erlangt, ist der Jugendliche außerdem so früh wie möglich

1. die ihm nach Maßgabe des Landesrechts oder des Rechts der Polizeien des Bundes im Fall des einstweiligen Entzugs der Freiheit zuerkannt sind, und
2. da die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse und Bedürfnisse im Verfahren nach Maßgabe der §§ 38, 43 und 46a, die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse, das ihm nach Maßgabe des Landesrechts oder des Rechts der Polizeien des Bundes im Fall des einstweiligen Entzugs der Freiheit zuerkannt sind, sowie über das Recht auf medizinische Unterstützung, sofern sich ergibt, dass eine solche während dieses Freiheitsentzugs erforderlich ist,
3. die Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Fall des einstweiligen Entzugs der Freiheit, namentlich (...)
4. die zur Haftvermeidung in geeigneten Fällen generell in Betracht kommenden anderen Maßnahmen,
5. die vorgeschriebenen Überprüfungen von Amts wegen in Haftsachen,
6. das Recht auf Anwesenheit der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter oder einer anderen geeigneten volljährigen Person in der Hauptverhandlung,
7. sein Recht auf und seine Pflicht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung nach Maßgabe des § 50 Absatz 1 und des § 51 Absatz 1.

(3) Wird Untersuchungshaft gegen den Jugendlichen vollstreckt, so ist er außerdem darüber zu informieren, dass...

Fazit und Ausblick

Kindgerechte Justiz?!

- Relevante Veränderungen im Jugendstrafverfahrensrecht für alle Akteure
- Zentral: Kooperation aller Verfahrensbeteiligten
- Umsetzung der „Neuregelungen“ bundesweit heterogen; Evaluierung?!
- Problem: „angemessene spezifische Schulungen in Bezug auf die Rechte von Kindern, geeignete Befragungsmethoden, Kinderpsychologie und die Kommunikation in einer kindgerechten Sprache“ (Art. 20 RL 2016/800)
- Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder
 - Höhere Anforderungen an Qualifikation von Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwälte*innen: Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik/Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie
 - Überprüfung? Qualifikation Polizei und Strafverteidigung?

Literatur (Auswahl)

- Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren (BAG JuhIS) (2020). EU-Richtlinie 2016/800 – Veränderungen für die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren. Eine Einschätzung des Sprecherrates der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31(1), 93-96.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) (2020): Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 05.10.2020. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31(4), 409-412.
- Eckel, P. & Körner, A. (2019). Unmittelbare Anwendbarkeit der Kinderrechte-Richtlinie EU/2016/800 im Jugendstrafverfahren: Überblick und Handlungsmöglichkeiten für die Praxis. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 39(8), 433.
- Höynck, T. & Ernst, S. (2020). Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren – Die Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf das deutsche Jugendstraf-(verfahrens-)recht. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31(3), 245–258.
- Höynck, T. & Ernst, S. (2022). Die Neuregelungen im Jugendstrafverfahren und deren Bedeutung für Jugendstrafverteidigung. Warum Qualifikation, Kommunikation und Kooperation wichtiger sind denn je. In: Strafverteidiger 42, H. 1, S. 58-66.
- Holthusen, B. & Schmoll, A. (2020). Neues im Jugendgerichtsgesetz. Folgen für die Jugendlichen und die Jugendhilfe im Strafverfahren. Nachrichtendienst Deutscher Verein, 100(3), 113-118.

Literatur (Auswahl)

- Nöding, T. (2022). Die Ausweitung der Pflichtverteidigung durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren: eine Zwischenbilanz aus Sicht eines Strafverteidigers. In: Strafverteidiger 42, H. 1, S. 52-57.
- Riekenbrauk, K. (2020). Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren und seine datenschutzrechtlichen Implikationen für die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31(1), 50-53.
- Sommerfeld, M. (2017). Was kommt auf den deutschen Gesetzgeber, die Landesjustizverwaltungen und die Justizpraxis zu? EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28(2), 165-175.
- Sommerfeld, M. (2018). Die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (= Personen im Alter von unter 18 Jahren), die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und ihre Umsetzung ins deutsche Jugendstrafverfahrensrecht. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 29(4), 296-311.

Weiterführende Links

- Weitere Informationen, Literaturhinweise, Entwurfs- und Richtlinien-texte finden Sie auf der Homepage der DVJJ: <https://www.dvjj.de/eu-richtlinie-2016-800/>
- Informationen zur DVJJ-Grundqualifizierung im Sinne von § 37 JGG n.F. finden Sie unter: <https://www.dvjj.de/fachliche-qualifikation-gemaess-%c2%a7-37-jgg-n-f/>
- Bundeseinheitliche Merkblätter/Formulare:
https://www.bmj.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Belehrungsformularesuche_Jugendliche_Formular.html
- European Union Agency for Fundamental Rights, Children as suspects or accused persons in criminal proceedings — procedural safeguards, 21 June 2022:
<https://fra.europa.eu/en/publication/2022/children-criminal-proceedings>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Stephanie Ernst, LL.M.
ernst@dvjj.de

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
Lützerodestraße 9
30161 Hannover

Telefon: 0511 - 348 36 40

E-Mail: info@dvjj.de